

# ERLÄUTERUNGEN – 275F

Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar.

## **Betroffene Artikel:**

Art. 307 § 1 Abs. 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 179 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

### **1. Erklärung der Zahlungen, die in Staaten gehen, die den OECD-Standard zum Informationsaustausch im Wesentlichen oder tatsächlich nicht umsetzen, oder in Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung**

Steuerpflichtige, die der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, sind verpflichtet, alle Zahlungen anzugeben, die direkt oder indirekt an Personen gemacht wurden, die in einem Staat ansässig sind, der:

- a) entweder für den gesamten Besteuerungszeitraum, in dem die Zahlung getätigt wurde, durch das OECD-Weltforum über Transparenz und Informationsaustausch nach einer umfassenden Untersuchung der Anwendung des OECD-Standards für Informationsaustausch in diesem Staat als Staat betrachtet wird, der diesen Standard im Wesentlichen oder tatsächlich nicht umsetzt,
- b) oder auf der in Artikel 179 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 aufgenommenen Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung steht (Staat, dessen nominale Satz der Gesellschaftssteuer unter 10 % liegt) und zwar Abu Dhabi, Ajman, Andorra, Anguilla, Bahamas, Bahrain, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Dubai, Fujairah, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Jethou, Malediven, (Föderierte Staaten von) Mikronesien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nauru, Palau, Ras Al Khaimah, St. Barthélemy, Sark, Sharjah, Turks- und Caicosinseln, Umm al Qaiwain, Vanuatu und Wallis und Futuna.

Dieser Liste werden 5 Staaten hinzugefügt, und zwar Marshallinseln, Pitcairnsinseln, Somalia, Turkmenistan und Usbekistan, und 5 Staaten werden von dieser Liste gestrichen, und zwar Andorra, Jethou, Malediven, Moldau und Sark.

Die Inseln Jethou und Sark werden nicht mehr formell auf dieser Liste angeführt, da sie verfassungsmäßig zur Vogtei Guernsey gehören: Zahlungen an Personen, die auf einer dieser Inseln ansässig sind, müssen immer Gegenstand dieser Liste sein.

Diese neue Liste gilt für Zahlungen ab 1.1.2016 mit Ausnahme von Zahlungen, die in einem vor 1.4.2016 abgeschlossenen Besteuerungszeitraum vorgenommen wurden.

Vorliegende Erklärung muss nur erfolgen, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 Euro erreicht.

Falls mehrere Zahlungen an denselben Empfänger gerichtet wurden, müssen diese getrennt angegeben werden.

Reicht die Anzahl Zeilen nicht, müssen mehrere Erklärungsformulare verwendet werden. Deren entsprechende Stelle in der Gesamtheit der abgegebenen Formulare muss eingetragen werden (zum Beispiel 3/4) (*nur für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier einreichen*).

### **2. Art**

Der Zahlungszweck wird kurz angegeben, zum Beispiel durch Angaben wie Mieten, Zinsen, Gebühren, Ankauf von Waren oder unbeweglichen Gütern, Dienstleistungen, Entlohnungen, Provisionen, Maklergebühren, Honorare usw.

### **3. Zahlungsempfänger**

Hier werden Identität oder Bezeichnung sowie Adresse der natürlichen oder der juristischen Person im betreffenden Staat, an die die Zahlungen direkt oder indirekt gemacht wurden, angegeben.

### **4. Betrag, ausgedrückt in Euro**

Der Betrag wird in Euro angegeben. Bei Zahlungen in einer fremden Währung wird der Betrag zum Wechselkurs zum Zeitpunkt dieser Zahlung in Euro umgerechnet.